

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Reglement
über die
Familien ergänzende Kinderbetreuung
und die Tagesschule Bottmingen**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Zweck	2
§ 2 Beiträge der Gemeinde	2
B. TAGESSCHULE BOTTMINGEN	
§ 3 Tagesschulangebot	2
§ 4 Finanzierung	3
§ 5 Aufnahme und Ausschluss	3
§ 6 Betreuungspersonen	3
§ 7 Leitung	3
§ 8 Aufsicht	4
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 9 Tarif- und Gebührenordnung.....	4
§ 10 Verordnung Tagesschule	4
§ 11 Rechtsmittel.....	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 15 lit. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck ¹ Um der Nachfrage nach Familien ergänzenden Kinderbetreuungsplätzen, nach einem Mittagstisch und nach einer schulintegrierten Tagesbetreuungsstruktur (Tagesschule) nachzukommen, fördert und unterstützt die Gemeinde Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Tagesheimen, Tagesfamilien, Tagesferienangeboten und Tagesschulen.

² Sie führt einen Mittagstisch mit erweiterten Betreuungszeiten für Kinder der Primarschule und bei Bedarf der Kindergärten im Rahmen des Tagesschulmodells der Gemeinde Bottmingen (Tagesschulangebot).

§ 2

Beiträge der Gemeinde ¹ Die Gemeinde unterstützt Eltern mit Wohnsitz in Bottmingen, die ihre Kinder in anerkannten Betreuungsinstitutionen gegen Entgelt betreuen lassen, mit einkommensabhängigen Beiträgen.

² Die nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuften Eltern- und Gemeindebeiträge werden in einer Tarifordnung festgesetzt.

B. TAGESSCHULE BOTTMINGEN

§ 3

Tagesschulangebot ¹ Die Tagesschule Bottmingen ist eine pädagogische Institution zur Familien ergänzenden Kinderbetreuung, in der eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit hergestellt wird.

² Die Tagesschule umfasst ergänzend zum Schulunterricht ein freiwilliges pädagogisches Betreuungsangebot. Darin integriert ist eine Verpflegungsmöglichkeit über Mittag (Mittagstisch).

³ Die Betreuungseinheiten der Tagesschule sind auf die Blockzeiten der Schule und bei Bedarf der Kindergärten

abgestimmt. Sie ergänzen die Öffnungszeiten der Regelschule.

§ 4

Finanzierung

¹ Die Tagesschule wird durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Bottmingen finanziert.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Benützung des Tagesschulangebots Beiträge gemäss einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.

³ Die Gemeinde leistet einkommensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten nach Massgabe einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.

⁴ Die nicht gedeckten Restkosten des Tagesschulangebots werden von der Gemeinde getragen.

§ 5

Aufnahme und Ausschluss

¹ Die Tagesschule nimmt Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten auf. Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.

² Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden.

§ 6

Betreuungspersonen

¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von pädagogisch qualifiziertem Personal übernommen.

² Anstellung und Entschädigung sämtlicher Betreuungspersonen der Tagesschule richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bottmingen.

§ 7

Leitung

Die Tagesschule wird von der Schulleitung der Primarschule geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit der Teamleitung der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

§ 8

Aufsicht Die Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegt dem Gemeinderat.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Tarif- und Gebührenordnung Der Gemeinderat legt in einer Tarif- und Gebührenordnung

- die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der Familien ergänzenden Kinderbetreuung,
- die einkommensabhängigen Eltern- und Gemeindebeiträge an die Tagesschule Bottmingen,
- allfällige Gebühren für administrativen Aufwand fest.

§ 10

Verordnung Tagesschule Der Gemeinderat erlässt für die Einzelheiten des Betriebs der Tagesschule Bottmingen eine Verordnung.

§ 11

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Schulrats kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL.

4103 Bottmingen, 18. Oktober 2006

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

sig. A. Merkofer-Häni

Der Verwalter:

sig. W. Schweighauser

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL mit Beschluss vom 14. Februar 2007.

In Kraft gesetzt per 1. August 2007 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 136 vom 6. März 2007.